

Weismainer Faschingsumzug am Sonntag, 7. Februar 2027

Ab 13.00 Uhr Aufstellung in der **Häfnergasse**

13.30 Uhr Abfahrt über die Jahnstraße und den Kolpingplatz zum Marktplatz

Pause während der Büttenrede auf dem Marktplatz

Weiterfahrt durch das Obere Tor bis zur Stadthalle

Rückfahrt der Wagen über Im Peunt und Wohnsiger Weg auf den Marktplatz

Ende des Umzugs an der Einmündung Burgkunstadter Straße (Abstieg von den Wagen)

Veranstalter: Stadt Weismain

Kontakt: Andrea Göldner

Telefon 09575 9220-12

E-Mail andrea.goeldner@stadt-weismain.de

Checkliste für Umzugsfahrzeuge

Verein / Gruppe

Fahrzeugführer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Motorisierte Zugteilnehmer

Zugfahrzeug Pkw Lkw Traktor Kennzeichen:.....

Anhänger Kennzeichen/Wiederholungskennzeichen:.....

Sonstiges Fahrzeug, nähere Bezeichnung (z. B. Rasentraktor, Eigenbau).....

Mitzuführen bzw. zu beachten ist:

Mindestalter des Fahrers: 18 Jahre, striktes Alkoholverbot

Führerschein (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge)

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 7 bis 40 km/h Klasse L (oder 5 alt)

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h Klasse T (oder 2 alt)

Zugelassene Zugmaschinen mit eigenem Kennzeichen. **Keine roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen!**

- Fahrzeugschein für Zugfahrzeug
- Bestätigung über die Versicherung bei Motorfahrzeugen (auch bei 6 km/h) für Brauchtumsveranstaltungen
- Betriebserlaubnis/Typenbescheinigung für jeden eingesetzten Wagen
- Wiederholungskennzeichen Anhänger
- 25 km/h-Schild bei zulassungsfreien Anhängern (wenn bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs höher als 25 km/h)
- Technische Verkehrssicherheit des Zugfahrzeugs und Anhängers gewährleistet, funktionsfähige Bremsen insbesondere des Anhängers
- Überprüfung der Abmessungen
- Für Fahrzeuge bis maximal 6 km/h: Nachweis/Gutachten über Geschwindigkeit
- Bei wesentlichen technischen Änderungen oder Personen auf Aufbauten oberhalb der Ladefläche ist Sachverständigengutachten gemäß Anlage 5 der 2 VO erforderlich (Empfohlene maximale Höhe des zweiten Bodens 2,80 m)
- Bei kompletten Fahrzeugeigenbauten: Einzelabnahme durch TÜV-Gutachten
- Beachtung weiterer Auflagen aus der Genehmigung des jeweiligen Landratsamts (z. B. technische Aufbauabnahme, Personentransport usw.)
- Sicherheit der Aufbauten
 - Geländer (Mindesthöhe 80 cm sitzend, 100 cm stehend)
 - Seitenverkleidung (sichere Befestigung)
 - Bodenfreiheit maximal 20 cm
 - Einstieg nur von hinten, keinesfalls zwischen den verbundenen Fahrzeugen
 - Rutschsicherer Boden, keine losen Gegenstände (Bänke, Tische)
 - Fahrzeughöhe einschließlich Ladung/Personen maximal 3,50 m (Durchfahrt Oberes Tor)
 - Fahrzeugbreite einschließlich Ladung maximal 2,55 m
 - Fahrzeugbreite SAM/Arbeitsgeräte maximal 3,00 m
 - Fahrzeuglänge einschließlich Ladung maximal 20,75 m
 - Beleuchtung und Kennzeichen bei An- und Abfahrt sichtbar
 - Rundumsicht für Fahrzeugführer muss gewährleistet sein

Während des Umzugs

- Keine Personen auf Fahrzeugdächern bzw. Zugeinrichtungen
- Begleitpersonen bei Lücken in der Seitenverkleidung/Radabdeckung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (mit Leuchtwesten)
- Schrittgeschwindigkeit während des Umzugs
- Begleitpersonen können sich beim Fahrer (Umzugsfahrzeug) bemerkbar machen (Hupe, Funk o. ä.)

Die Einhaltung der Vorschriften über die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen wird bestätigt.

.....
Datum, Unterschrift (Fahrer)

.....
Datum, Unterschrift (Halter)